

RS Vwgh 2003/3/19 99/04/0034

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.2003

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §356 Abs3;

Rechtssatz

Es bedarf einer konkreten - und nicht "impliziten" - Aussage, in welchem subjektiven Recht der Nachbar verletzt zu sein behauptet; nur im Rahmen dieses (behaupteten) verletzten subjektiven Rechts kommt eine Konkretisierung von Einwendungen in Betracht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1999040034.X01

Im RIS seit

26.05.2003

Zuletzt aktualisiert am

03.01.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at